

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 97 (1999)

Heft: 7

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine inhaltliche Bindung der später entscheidenden Instanz durch den Spruch der früher handelnden abzuleiten.

Entscheidungsfreiheit trotz möglicher Widersprüche wahren

Das doppelspurige Nebeneinander der Verfahren für die Konzession und für die spezialgesetzlichen Bewilligungen und ihrer Rechtsmittelwege mag zwar unerwünscht sein, kann aber nur vom Gesetzgeber beseitigt werden. Es kann nicht der Sinn der Rechtsweggabelung sein, dass die eine Instanz wegen dem Entscheid der anderen zur Zustimmung gezwungen wäre, obschon die Voraussetzungen der für sie massgeblichen Vorschriften nicht erfüllt sind. Der Gesuchsteller darf es nicht in der Hand ha-

ben, das Konzessionsverfahren vor dem Spezialbewilligungsverfahren (oder umgekehrt) einzuleiten und dadurch die materielle Entscheidungskompetenz der zeitlich nachfolgenden Rechtsmittelbehörde zu beeinflussen. Der hier als erster eine Beschwerde entscheidende Bundesrat hat die Beurteilung der gewässerschutzrechtlichen Fragen keineswegs durch Kompetenzattraktionen vorweggenommen. Er hat sie vielmehr samt den fischereipolizeilichen und weiteren, auch kantonrechtlichen Bewilligungen vorbehalten und nur in summarischer Aktenwürdigung unverbindlich vermutet, es stünden den noch ausstehenden Nebenbewilligungen keine Mängel im Wege.

Aus dem Bundesgerichtsurteil ergibt sich, dass die Rechtsordnung des Nationalstrassenbaus ein zeitlich gestaffeltes, mehrstufiges Bewilligungsverfahren vorsieht, das eine gewisse Bindungswirkung

der vorangegangenen Entscheide auf nachfolgende statuiert und sich von der vorliegenden Situation beim Kraftwerk Wynau unterscheidet.

Der im Fall Wynau bereits bestehende bundesrätliche Entscheid stand also einer umfassenden Interessenabwägung in den nachfolgenden, insbesondere gewässerschutzrechtlichen, bis ans Bundesgericht führenden Bewilligungsverfahren – entgegen der Meinung des bernischen Verwaltungsgerichts – nicht im Wege. Es ist daher zu Unrecht auf die ihm vorgelegten Rügen in diesen Umweltrechtsmaterien nicht eingetreten. (Urteil 1A.16+18/1998 vom 27. November 1998.)

Dr. iur. Roberto Bernhard
Mythenstrasse 56
CH-8400 Winterthur



Trimble ... der Marktleader für GPS-Totalstationen

System **4800**



- **echte Stablösung**
- **ohne störende Kabel**
- **sehr robuste Ausführung**
- **integriertes Geoid der L+T**
- **einfache Handhabung**
- **Menüführung in d/f/e**
- **Handbücher in d/f/e**

Rufen Sie uns noch heute an und verlangen Sie Informationen oder eine unverbindliche Demonstration



Obstgartenstr. 7, 8035 Zürich, Tel. 01 363 41 37, Fax 01 363 06 22, allnav@allnav.com, www.allnav.com